



BÜTGENBACH

# Regelung zur Gewährung von Sanierungsprämien für Altbauten

*(Beschluss des Gemeinderates vom 23/12/2004 abgeändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 30/11/2006)*

Die Gemeinde Bütgenbach fördert unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen die Sanierung von Altbauten :

## „Artikel 1. Begriffsbestimmung – Zielsetzung

§ 1. Die Gemeinde Bütgenbach gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Prämie, genannt Sanierungsprämie, allen natürlichen oder juristischen Personen, die bestehende, auf dem Gebiet der Gemeinde BÜTGENBACH gelegene Gebäude als Wohnraum nutzbar, besser nutzbar oder wieder nutzbar machen:

- sei es durch Verbesserungsarbeiten in bestehenden Wohngebäuden
- oder durch Umbauarbeiten andere Gebäude(teile) in eine oder mehrere eigenständige Wohneinheiten zu verändern.

§ 2. Die Sanierungsprämie wird nur für normale Verbesserungsarbeiten gewährt und nicht für den Wiederaufbau oder die Instandsetzung eines Gebäudes nach Schäden, die durch Brand oder durch höhere Gewalt (Naturkatastrophen, ...) entstanden sind; alle Schäden (Feuer, Wasser,...), die durch Versicherungen gedeckt sind, sind nicht bezuschussbar.

Der Abbruch eines alten Hauses und dessen Wiederaufbau unter Verwendung der alten Materialien (Steine,...) fällt nicht unter den Begriff der Sanierungsprämie.

## Artikel 2. Bedingungen:

1. Der Antragsteller muss an Hand einer vom Einregistrierungsamt ausgestellten und höchstens zwei Monate alten (am Tag des Einreichens des Antrages) Bescheinigung belegen, dass er ein dingliches Recht (Eigentum, Miteigentum, Nießbrauch, mittelbarer Besitz, ...) auf die Immobilie, für deren Sanierung der Zuschussantrag eingereicht wurde, hat.  
Wenn mehrere Personen ein dingliches Recht auf die betreffende Immobilie haben, müssen alle den Antrag unterzeichnen; andernfalls muss der Unterzeichnende erklären, dass er sich für die anderen stark sagt.
2. Der Antragsteller muss auf Grund von Eintragungen im Bevölkerungsregister nachweisen, dass das Wohngebäude vor mindestens 50 Jahren das erste Mal bewohnt wurde.
3. Der Antrag muss an das Gemeindegremium gerichtet werden; darin müssen die vorgesehenen Arbeiten bzw. Anschaffungen wenn möglich mit Fotos der Ausgangssituation genau beschrieben und mit einer Kostenschätzung versehen werden; auf jeden Fall muss es sich um ein umfassendes und abgeschlossenes Projekt handeln, das bestehenden Wohnraum verbessert oder neuen Wohnraum schafft. Mindestens 50% der durchzuführenden Sanierungsarbeiten bzw. -anschaffungen müssen in das bestehende Gebäude investiert werden;
4. Für die Berechnung der Prämie werden berücksichtigt die Kosten für :
  - Erneuerung von alten Fußböden, Treppen, Türen, Wand- oder Deckenverkleidung, Erneuerung oder Ersteinrichtung von Elektro- und Sanitärinstallationen, Bad und Heizung, alle Maßnahmen zur Sanierung

- bestehender Mängel, Isolierung und Energieeinsparung sowie Erneuerung bzw. Verbesserung des Daches, der Fenster, der Fassaden und Schornsteinsanierungen;
- Holzöfen: berücksichtigt werden nur diejenigen Holzöfen, die eingemauert sind bzw. feststehen und dementsprechend zur Immobilie gehören und als Heizung für die Wohnräume angesehen werden;
  - Wandschränke: berücksichtigt werden nur diejenigen Wandschränke, die fest eingebaut sind und zur Immobilie gehören;
  - Für die Einrichtung des Badezimmers ist eine bezuschussbare Höchstgrenze von 10.000 € (ausschl. MWSt.) festgelegt;
  - sämtliche Infrastrukturarbeiten beim Umbau von anderen Gebäudeteilen (Scheune, Stallung...) in Wohnraum.
5. Werden nicht bezuschusst : freistehende, jederzeit abmontierbare Öfen, nicht fest eingebaute Wandschränke, elektrische Garagentore, Gardinen, Zufahrten, Außenanlagen.
  6. Es müssen alle für diese Arbeiten vorgeschriebene Städtebaugenehmigungen vorliegen; nach Möglichkeit sollte der Baustil und die Bausubstanz des zu sanierenden Gebäudes beibehalten werden.
  7. Nach Möglichkeit sollen die vorgesehenen Arbeiten/Anschaffungen den Bedürfnissen von älteren Menschen und Menschen mit einer Behinderung Rechnung tragen.
  8. Die Verwaltung überprüft den Antrag und gibt dem Gemeindegremium darüber einen Bericht; das Gemeindegremium kann gegebenenfalls das Gutachten einer Fachperson oder eines Taxators verlangen, der dem Bürgermeister- und Schöffengremium ein begründetes Gutachten darüber gibt, ob die vorgesehenen Arbeiten für den Erhalt, die Verbesserung bzw. Schaffung von Wohnraum erforderlich sind; danach entscheidet das Gemeindegremium über die prinzipielle Zusage.  
Die Bestellung der Fachperson bzw. des Taxators geht zu Lasten der Gemeinde.  
Die von der Gemeinde beauftragten Personen müssen Zugang zu dem betroffenen Objekt erhalten, um den Antrag auf seine Richtigkeit zu überprüfen.  
Die Arbeiten dürfen erst beginnen, wenn die prinzipielle Zusage des Bürgermeister- und Schöffengremiums vorliegt.
  9. Diese Sanierungsprämie kann nur einmal gewährt werden:
    - a) für dasselbe alte Wohngebäude, auch wenn es mehrere Wohnungen beinhaltet,
    - b) für den Umbau desselben Gebäudeteiles in eine oder mehrere Wohnungen;  
Dies bedeutet, dass für eine Immobilie, die ein bestehendes Wohngebäude und einen anderen Gebäudeteil umfasst, höchstens 2 Prämien bezahlt werden können.
  10. Die Gesamtkosten müssen pro Antrag mindestens 10.000,00 € betragen und durch Rechnungen in dieser Höhe (ausschließlich MwSt.) belegt werden.
  11. Das Projekt muss innerhalb einer Frist von 3 Jahren ab dem Datum der prinzipiellen Zusage des Gemeindegremiums vollständig beendet sein; eventuelle Änderungen, die sich im Laufe des Projektes als erforderlich erweisen, müssen dem Gemeindegremium unmittelbar mitgeteilt werden. Mehrkosten, die sich daraus ergeben, werden im Rahmen der vorliegenden Regelung für die Berechnung der Prämie berücksichtigt.
  12. Die Prämie wird nur auf Grund von quittierten Rechnungen oder beglaubigten Kopien dieser Rechnungen berechnet, die für gemäß dem Antrag ausgeführte Arbeiten oder Anschaffungen von Material ausgestellt wurden; eigene Arbeitsleistungen werden nicht berücksichtigt; die Rechnungen müssen auf den Antragsteller ausgestellt sein; Kassenbons werden nicht als Rechnung angesehen.

Auf Rechnungen, die zum Erhalt der Sanierungsprämie eingereicht wurden, darf im Nachhinein keine dementsprechende Kreditnote ausgestellt werden.

13. Die Prämie wird nur ausbezahlt, wenn das im Antrag beschriebene Vorhaben innerhalb der Frist ausgeführt ist; der Antragsteller informiert die Gemeinde über die Fertigstellung des Projektes und fügt dieser Mitteilung Fotos von dem verwirklichten Projekt bei.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Ausführung der Arbeiten und Rechtmäßigkeit der Prämie vor Ort zu überprüfen.

14. Diese Sanierungsprämie ist mit anderen Gemeindeprämien für Regenauffanganlagen oder zur Förderung erneuerbarer Energien kumulierbar; sie ist nicht kumulierbar mit der kommunalen Bauprämie.

15. Das Gemeindegremium kann bis auf weiteres Anträge bewilligen.

16. Der Antragsteller erklärt mit dem Antrag auf Ehre und Gewissen, dass er die Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses zur Kenntnis genommen hat und dass er sie beachten will. – Jeder Missbrauch – auch wenn er sich später erweisen sollte – führt zur Annullierung bzw. zur Rückforderung der Prämie.

#### Artikel 3. Höhe des Zuschusses:

Die Höhe des Zuschusses beträgt 5% der durch quitierte Rechnungen belegten Kosten, die auf jeden Fall mindestens 10.000,00 € (ausschließlich MwSt.) betragen müssen; die Höchstgrenze der Prämie beträgt 2.500,00 € für Gebäude, die vor 50 Jahren oder mehr das erste Mal bewohnt waren; sie beträgt 3.500,00 € für Gebäude, die vor 80 Jahren oder mehr das erste Mal bewohnt waren.

#### Artikel 4. Inkrafttreten:

§1. Diese Regelung tritt zum 01.01.2005 in Kraft;